

Vernehmlassungsentwurf vom 7. November 2012

Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Bildungsdaten	<p>§ 6. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeitet die für die Planung und Führung des Bildungswesens notwendigen Daten. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Personen- und Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden,b. die Personen- und Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die für die Planung des kantonalen Bildungswesens benötigt werden,c. die Daten zu den Wirkungen des Bildungswesens im Rahmen des Bildungsmonitorings von Bund und Kantonen, gemäss Art. 8 und 10 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). <p>² Sie kann die für die Lehrpersonalstatistik notwendigen Daten durch direkten elektronischen Zugriff auf das Personalverwaltungssystem des Kantons erheben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
Versichertennummer	<p>§ 6 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</p>
Plagiatserkennung	<p>§ 7 a. Das für die Bewertung zuständige Organ kann individuelle schriftliche Arbeiten, deren Bewertung für den Erwerb eines Leistungsnachweises, die Promotion oder das Bestehen eines Bildungsabschlusses massgebend ist, in einem Datenbearbeitungssystem zum Zweck der Plagiatserkennung erfassen und bearbeiten. Es kann diese anderen Prüfungsorganen zum direkten Vergleich mit einer anderen zu beurteilenden Arbeit abgeben.</p>

Strafverfahren
gegen Schülerinnen
oder Schüler

a. Jugendanwaltschaft

§ 7 b. ¹ Die Jugendanwaltschaft meldet der Schulleitung öffentlicher und bewilligungspflichtiger privater Schulen, Bildungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung oder staatlicher Anerkennung sowie von Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren nach § 5ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen eines Verbrechens oder Vergehens

- a. gegen Leib und Leben sowie Raub,
- b. gegen die sexuelle Integrität,
- c. bei dem eine Vielzahl von Menschen und/oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurde oder gefährdet wird,
- d. das erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb und/oder auf den Schutz der Schülerinnen oder Schülern sowie weiterer Angehörigen der Schule hat oder haben kann.

² Die Jugendanwaltschaft kann die Schulleitung über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

b. Schulleitung

§ 7 c. ¹ Die Schulleitung entscheidet, ob und in welchem Umfang die ihr bekannt gegebenen Daten an Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen innerhalb der Schule weiterzugeben sind.

² Sie bewahrt die Personendaten aus Strafverfahren speziell gesichert und getrennt von den übrigen Schulakten auf.

³ Sie informiert die Jugendanwaltschaft bei den gemeldeten Fällen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens über verordnete Abwesenheiten wie vorübergehende Wegweisungen vom Unterricht und Auszeiten, den Austritt der Schülerin oder des Schülers und gegebenenfalls den Übertritt an eine andere Bildungseinrichtung gemäss diesem Gesetz.

⁴ Sie vernichtet die Daten ein Jahr nach Austritt der Schülerin oder des Schülers aus der Schule.

⁵ Die Bestimmungen zur Aufbewahrung, Weitergabe und Vernichtung gelten auch für die gestützt auf § 151 des Gesetzes über die Gerichts- und

Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) erhaltenen Daten aus Strafverfahren.

Ausrichtung der Beiträge

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Beschaffung von Personendaten

a. bei der gesuchstellenden Person

§ 19 a. Das für die Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen zuständige Amt (Amt) ist berechtigt von der gesuchstellenden Person Auskünfte einzufordern über

- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihr zusammenleben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie bemessungsrelevant sind.

b. bei Behörden und Dritten

§ 19 b. ¹ Das Amt ist berechtigt, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten gemäss § 19 a ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten zu beschaffen, wenn

- a. die Personendaten von der gesuchstellenden Person nicht erhältlich sind oder
- b. Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

² Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie Dritte geben dem Amt die für die Beitragsverfügung und Rückforderungen nötigen Personendaten kostenlos bekannt.

³ Das Amt informiert die betroffenen Personen im Anschluss über die Beschaffung.

Bekanntgabe von
Personendaten

§ 19 c. ¹ Das Amt erteilt Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden sowie anderer Kantone oder des Bundes auf Anfrage kostenlos Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist.

² Die Bekanntgabe von Personendaten nach Abs. 1 darf ohne Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen, wenn die Personendaten von der gesuchstellenden Person nicht erhältlich sind oder Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen bestehen.

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 73:

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz, Strafbestimmungen und Datenschutz

- Datenschutz § 76 a. ¹ Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung, Lehr- und
a. Im Allgemeinen Fachpersonen sowie weitere Personen, Fach- und Beratungsstellen, die
sich mit Schülerinnen oder Schülern befassen, können Personendaten von
Schülerinnen und Schülern bearbeiten, soweit diese für die Erfüllung der
Bildungs- und Erziehungsaufgaben gemäss § 2 geeignet und erforderlich
sind.
- ² Als für die Schule und den Unterricht von Bedeutung gelten
insbesondere folgende Personendaten über Schülerinnen und Schüler:
- a. die schulischen Leistungen,
 - b. das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
 - c. die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34 der letzten zwei
Jahre,
 - d. die Disziplinar massnahmen gemäss § 52 der letzten zwei Jahre,
 - e. die Auszeit gemäss § 52 a der letzten zwei Jahre,
 - f. andere Personendaten aus dem Lebensumfeld, soweit sie direkte
Auswirkungen auf die Schule und den Unterricht haben, wie die
Mehrsprachigkeit, die Religionszugehörigkeit, gesundheitliche
Beeinträchtigungen, belastende Verhältnisse in der Familie.
- ³ Unter Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 fällt der Datenaustausch
zwischen
- a. den Schulen innerhalb einer Gemeinde,
 - b. den Gemeinden,
 - c. einer Gemeinde und auswärtigen Einrichtungen.
- b. Tagesstrukturen § 76 b. Zwischen den Trägerschaften von Tagesstrukturen und den
Schulen können Personendaten über Schülerinnen und Schüler
ausgetauscht werden, sofern sie für deren Betreuung und Erziehung
geeignet und erforderlich sind.
- c. Beurteilung § 76 c. ¹ In Dokumenten wie Zeugnisformularen und Lernberichten, die
für die Beurteilung gemäss § 31 ausgestellt werden, werden Informationen

festgehalten über

- a. die Leistungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern gemäss Lehrplan,
- b. deren Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
- c. Absenzen, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist..

² Es können zusätzlich Informationen festgehalten werden über den Stellenwert oder den Verzicht einer Beurteilung.

d. Aufsicht

§ 76 d. Die Direktion kann im Rahmen ihrer Aufsicht Informationen bearbeiten über

- a. die Gemeinden gemäss § 73,
- b. die Sonderschulen und die Schulheime gemäss § 36,
- c. die Privatschulen und den Privatunterricht gemäss § 70,
- d. die Spitalschulen gemäss § 14 a¹ und
- e. weitere in diesem Gesetz geregelte Einrichtungen und Angebote.

¹ Eingefügt durch Gesetzesänderung vom 16. Mai 2011 , noch nicht in Kraft (OS 66, 582; ABI 2010, 2987)

III. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 1. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Datenbearbeitung § 1 a. ¹ Die Gemeinden und die für das Bildungswesen zuständige
Direktion können Personendaten, welche die Arbeitsverhältnisse gemäss
§§ 1 und 25 betreffen, bearbeiten und gegenseitig bekannt geben für
a. die Personal- und Lohnadministration und
b. weitere Aufgaben, die sich aus der Lehr- und Personalgesetzgebung
ergeben.

² Die Verordnung bezeichnet die Personendaten und die
Bearbeitungsbereiche gemäss Abs. 1 näher.

IV. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Titel

Mittelschulgesetz (MSG)

4. Teil: Datenschutz

Datenbearbeitung § 38 b. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion, die
a. Im Allgemeinen Schulleitungen, sowie die Organe, die Prüfungen durchführen, die für die
Aufnahme, die Promotion sowie die Maturitätsprüfungen massgebend sind,
können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten von
Schülerinnen und Schülern bearbeiten, insbesondere
a. Leistungsbeurteilungen,
b. für den Unterricht oder die Leistungsbeurteilung wichtige
gesundheitliche Daten,
c. Angaben zu Disziplinar massnahmen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

b. In Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht § 38 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt der
Schulgemeinde am Wohnsitz der Schülerin und des Schülers dessen
Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung oder dessen Ausschluss aus der
Mittelschule mit, sofern diese Person die Schulpflicht gemäss § 3 VSG
noch nicht erfüllt hat.

5. Teil: Rechtspflege

Neue Nummerierung des Teils (4. Teil wird 5. Teil)

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Neue Nummerierung des Teils (5. Teil wird 6. Teil)

- V. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

7. Abschnitt: Datenschutz

Datenbearbeitung
a. Im Allgemeinen

§ 45 a. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe oder nichtstaatlichen Institutionen können Daten bearbeiten von Personen, die nach diesem Gesetz

- a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder
- b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

² Als öffentliche Organe gelten namentlich:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden,
- b. Arbeitsmarkt-, Sozialhilfe- und Migrationsbehörden,
- c. Jugendhilfestellen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung,
- d. Organe der Sozialversicherungen,
- e. Schulpsychologische Dienste und Schulen,
- f. Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- g. Strafverfolgungsbehörden.

³ Als nichtstaatliche Institutionen gemäss Abs. 1 gelten namentlich:

- a. Durchführende der Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6,
- b. Nichtstaatliche Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten,
- c. Veranstaltende von überbetrieblichen Kursen,
- d. Lehrbetriebe,
- e. Mentorinnen und Mentoren von Personen gemäss Abs. 1,
- f. Arbeitgebende von Personen gemäss Abs. 1.

b. Personendaten

§ 45 b. ¹ Die Personendaten umfassen die persönlichen Daten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören namentlich die Leistungsbeurteilungen, die für den angestrebten Abschluss im Rahmen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung massgebend sind.

² Die öffentlichen Organe oder nichtstaatlichen Institutionen, die unterstützende Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringen, können

im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemäss § 45 h oder im Rahmen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie bei anderen Stütz- und Fördermassnahmen zudem Personendaten über die familiären, finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse und die Lebensumstände der betroffenen Personen bearbeiten.

Datenbekanntgabe

a. Im Allgemeinen

§ 45 c. Die gemäss § 45 a zur Datenbearbeitung ermächtigten öffentlichen Organe und nichtstaatlichen Institutionen erteilen untereinander kostenlos Auskunft.

b. Meldepflicht der Ausbildungsbetriebe

§ 45 d. Lehrbetriebe, Berufsfachschulen und Durchführende von überbetrieblichen Kursen, sowie die anderen in diesem Gesetz erwähnten Schulen, die staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, melden dem für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens zuständigen Organ im Rahmen von Art. 1 Abs. 3 BBG die Personendaten die für den Abschluss der Ausbildung und das Qualifikationsverfahren erforderlich sind.

c. Meldungen in Anwendung des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes

§ 45 e. ¹ Die kantonalen Aufsichtsbehörden nach dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 und dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 melden dem für die Erteilung der Bildungsbewilligung gemäss Art. 20 Abs. 2 BBG zuständigen Amt, wenn gegenüber Praktikums- oder Lehrbetrieben mit Bewilligung

- a. Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmenden oder von Dritten getroffen werden,
- b. Massnahmen oder Strafentscheide wegen Verstössen gegen das Arbeitsgesetz ergangen sind soweit durch die Missachtung der Vorschriften Lernende der beruflichen Grundbildung betroffen sind.

² Das Amt meldet den Aufsichtsbehörden gemäss Abs. 1 die Betriebe mit Bildungsbewilligung.

d. Meldungen in Anwendung des Gesundheitsgesetzes

§ 45 f. ¹ Die für den Vollzug des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 zuständigen Direktion meldet dem für die Erteilung der Bildungsbewilligung gemäss Art. 20 Abs. 2 BBG zuständigen Amt, wenn einem Praktikums- oder Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung die

Bewilligung gemäss §§ 5 oder 7 des Gesundheitsgesetzes entzogen worden ist.

² Das Amt meldet der Direktion gemäss Abs. 1 die Betriebe mit Bildungsbewilligung.

Direkter Datenzugriff

§ 45 g. ¹ Das für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens zuständige Organ kann den Schulen und Institutionen, die gemäss § 45 d zur Meldung von Personendaten verpflichtet sind, direkten elektronischen Zugriff auf die für die gesetzliche Aufgabenerfüllung geeigneten und erforderlichen Personendaten gewähren.

² Die zugriffsberechtigte Stelle gemäss Abs. 1 beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten, schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

§ 45 h. Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe und nichtstaatlichen Institutionen berechtigt, sich mit den im Einzelfall beteiligten Stellen über die beschafften Daten auszutauschen, sofern dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

Aufbewahrungsfristen

§ 45 i. Die Direktion kann im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

8. Abschnitt: Rechtspflege

Neue Nummerierung des Abschnitts (7. Abschnitt wird 8. Abschnitt).

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Neue Nummerierung des Abschnitts (8. Abschnitt wird 9. Abschnitt).

Das **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

4. Abschnitt: Datenschutz

Bearbeiten von
Personendaten

§ 33 a. ¹ Die Hochschulen können, soweit dies nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich, ist Personendaten bearbeiten von

- a. Hochschulpersonal gemäss § 12,
- b. Studienanwärterinnen und -anwärtern,
- c. Studierenden gemäss § 17,
- d. Teilnehmenden an Weiterbildungsveranstaltungen,
- e. Auditorinnen und Auditoren,
- f. Dritten.

² Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Beurteilungs- und Evaluationsverfahren in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Verwaltung ist zulässig. Ist für solche Verfahren der Beizug externer Fachpersonen vorgesehen, sind diese ebenfalls zur Datenbearbeitung berechtigt.

³ Für die Bearbeitung von Daten von Personen gemäss Abs. 1 lit. a sind die Datenschutzbestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss anwendbar. Die Verordnung kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern.

Studierendendossier

§ 33 b. ¹ Die Hochschulen führen Studierendendossiers für Personen gemäss § 33 a Abs. 1 lit. b-e.

² Das Studierendendossier wird unabhängig von einer Immatrikulation geführt.

³ Es umfasst alle die Zulassung und das Studium betreffenden Informationen sowie die für die Administration geeigneten und erforderlichen Angaben zur Person. Sie können namentlich Eignung, Leistung und Verhalten betreffen.

⁴ Für Auditorinnen und Auditoren beschränkt sich das Studierendendossier auf die für die Administration notwendigen Daten.

Das Dossier für abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter umfasst zudem die die Nichtzulassung betreffenden Daten.

⁵ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Bekanntgabe von
Personendaten

§ 33 c. ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten innerhalb der Hochschule und an Dritte ist soweit zulässig als die Daten zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Hochschule oder des Datenempfängers geeignet und erforderlich sind.

² Die Bekanntgabe von Daten von Personen, die nicht zugelassen wurden oder die Hochschule verlassen haben, bedarf deren ausdrücklichen Zustimmung. Dasselbe gilt für Personendaten Dritter nach Abschluss der Zusammenarbeit.

Aufbewahrungsfristen

§ 33 d. Der Fachhochschulrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten auf

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VI. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

D. Datenschutz

Bearbeiten von
Personendaten

§ 21 a. ¹ Die Universität kann, soweit dies nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist, Personendaten bearbeiten von

- a. dem Universitätspersonal gemäss §§ 8-10,
- b. privatrechtlich von der Universität angestellten Personen,
- c. Studienanwärterinnen und Studienanwärtern,
- d. Studierenden sowie Auditorinnen und Auditoren,
- e. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- f. Habilitierenden und Doktorierenden,
- g. Dritten.

² Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Beurteilungs- und Evaluationsverfahren in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Verwaltung ist zulässig. Ist für solche Verfahren der Beizug externer Fachpersonen vorgesehen, sind diese ebenfalls zur Datenbearbeitung berechtigt.

³ Für die Bearbeitung von Daten von Personen gemäss Abs. 1 lit. a und b sind die Datenschutzbestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss anwendbar. Der Universitätsrat kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit es die Verhältnisse an der Universität erfordern.

Personendossiers

§ 21 b. ¹ Die Universität führt Personendossier für Personen gemäss § 21 a Abs. 1 lit. c-f.

² Das Personendossier wird unabhängig von einer Immatrikulation geführt.

³ Es umfasst alle die Zulassung und das Studium betreffenden Informationen sowie die für die Administration geeigneten und erforderlichen Angaben zur Person. Sie können namentlich Eignung, Leistung und Verhalten betreffen.

⁴ Für Auditorinnen und Auditoren beschränkt sich das

Personendossier auf die für die Administration notwendigen Daten. Das Dossier für abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter umfasst zudem die die Nichtzulassung betreffenden Daten.

⁵ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

Bekanntgabe von
Personendaten

§ 21 c. ¹ Daten von Personen gemäss § 21 a Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden

- a. wenn eine gesetzliche Grundlage es erlaubt, oder wenn es im Einzelfall zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Empfänger notwendig ist,
- b. wenn externe Fachpersonen beigezogen werden,
- c. wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
- d. wenn die Daten sich auf erworbene Titel oder akademische Grade beziehen,
- e. für Staatskalender, Verzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke im Sinne der Bestimmungen über den Datenschutz.

² Nach dem Austritt aus der Universität ist die Bekanntgabe der Personendaten ohne Einwilligung der betroffenen Person nach Abs. 1 lit. a und b zulässig.

Personendaten aus
dem
Berufungsverfahren

§ 21 d. ¹ Die Unterlagen aus dem Berufungsverfahren werden nach dessen Abschluss aufbewahrt.

² Vorbehalten bleibt die Rückgabe oder Vernichtung der von nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen auf deren Verlangen.

Aufbewahrungsfristen

§ 21 e. Der Universitätsrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007

abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten aus

- a. Aus- und Weiterbildungsarbeiten,
- b. Abschlussarbeiten,
- c. Personendaten gemäss § 21 d.

VII. Das **Kinder und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert.

7. Abschnitt: Datenschutz

Bearbeitung von
Personendaten

§ 40 a. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe sind berechtigt, Daten über betroffene Personen zum Zweck gemäss § 3 zu bearbeiten.

² Erlaubt dieses Gesetz den öffentlichen Organen die Bearbeitung von Personendaten ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen, sind die Betroffenen anschliessend über die Personendatenbearbeitung zu informieren. Auf eine Information der Betroffenen kann verzichtet werden, wenn Gefahr besteht, dass die Information die Planung oder Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Massnahmen beeinträchtigt.

Beschaffung von
Personendaten

§ 40 b. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe beschaffen die für ihre Tätigkeit notwendigen Personendaten bei den Betroffenen.

² Sie sind berechtigt, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten zu beschaffen,

- a. wenn für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigte Personendaten von den Betroffenen nicht erhältlich sind,
- b. wenn dies bei Vermutung einer Gefährdung des Kindeswohls zur Erhärtung oder Beseitigung der Vermutung notwendig ist,
- c. wenn der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder der Gerichte gemäss § 17 lit. b oder c die Beschaffung bei anderen als den betroffenen Personen umfasst.

Direkter
Datenzugriff auf
Daten der
Einwohnerregister

§ 40 c. ¹ Die Jugendhilfestellen können ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Person im Rahmen von Aufträgen gemäss § 17 lit. b oder c und in hängigen Verfahren im Bereich der Inkassohilfe gemäss § 16 und der finanziellen Leistungen gemäss §§ 21-27 durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben:

- a. Name,
- b. Vorname,
- c. Geburtsdatum,

- d. Heimatort,
- e. Geschlecht,
- f. Zivilstand,
- g. Adresse,
- h. Beruf,
- i. Datum und Herkunftsort bei Zuzug,
- j. Datum und Zielort bei Wegzug.

² Sie beschränken die Zahl der Zugriffsberechtigten. Sie schützen den Zugriff und sorgen für dessen Protokollierung.

Bekanntgabe von
Personendaten

§ 40 d. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe erteilen untereinander und folgenden Stellen kostenlos Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten, Spitälern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologischen Diensten, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Strafverfolgungsbehörden.

² Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie die in Abs. 1 lit. b-e genannten Stellen erteilen den mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe kostenlos Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Organe geeignet und erforderlich ist.

³ In Fällen von § 40 b Abs. 2 lit. a-c ist die Datenbekanntgabe gemäss Abs. 1 und 2 ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

Interinstitutionelle
Zusammenarbeit

§ 40 e. ¹ Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe berechtigt, sich mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss

§ 40 d über die beschafften Daten auszutauschen, sofern dies für den Zweck gemäss § 3 geeignet und erforderlich ist.

² In Fällen von § 40 b Abs. 2 lit. a-c ist der Datenaustausch gemäss Abs. 1 ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Neue Nummerierung des Abschnitts (7. Abschnitt wird 8. Abschnitt).

VIII. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

III. Datenschutz

Bearbeitung von
Personendaten

§ 10 b. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe sind berechtigt, Daten über betroffene Personen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung zu bearbeiten.

² Erlaubt dieses Gesetz den öffentlichen Organen die Bearbeitung von Personendaten ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen, sind die Betroffenen anschliessend über die Personendatenbearbeitung zu informieren. Auf eine Information der Betroffenen kann verzichtet werden, wenn Gefahr besteht, dass die Information die Planung oder Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Massnahmen beeinträchtigt.

Beschaffung von
Personendaten

§ 10 c. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe beschaffen die für ihre Tätigkeit notwendigen Personendaten bei den Betroffenen.

² Sie sind berechtigt, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten ohne vorgängige Einwilligung der Betroffenen bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten zu beschaffen, wenn die Betroffenen im Rahmen einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angeordneten Massnahme ausserfamiliär platziert sind oder die Platzierung begleitet wird.

Bekanntgabe von
Personendaten

§ 10 d. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe erteilen untereinander und folgenden Stellen kostenlos Auskunft, soweit diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

- a. Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten, Spitälern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologischen Diensten, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Adoptions- und Pflegeplatz-Vermittlungsstellen,

f. Strafverfolgungsbehörden.

² Die in Abs. 1 lit. b-f genannten Stellen erteilen den mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organen kostenlos Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organen geeignet und erforderlich ist.

³ Wenn die Betroffenen im Rahmen einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angeordneten Massnahme ausserfamiliär platziert sind oder die Platzierung begleitet wird, ist die Datenbekanntgabe gemäss Abs. 1 und 2 ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

Interinstitutionelle
Zusammenarbeit

§ 10 e. ¹ Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe berechtigt, sich mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 10 d über die beschafften Daten auszutauschen, sofern dies für den Zweck der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist.

² Wenn die Betroffenen im Rahmen einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angeordneten Massnahme ausserfamiliär platziert sind oder die Platzierung begleitet wird, ist der Datenaustausch gemäss Abs. 1 ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 10 f. Akten mit Personendaten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung werden nach Abschluss der familienexternen Betreuung bzw. nach Abschluss des Adoptionsverfahrens 100 Jahre aufbewahrt.

IX. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.